

RS Vwgh 1980/6/10 0065/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1980

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §9 Abs1;

1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Um die Frage zu beantworten, ob die Abgabebeträge bei der im Konkurs verfangenen juristischen Person eingebracht werden können, bedarf es nicht erst der vollständigen Abwicklung (bis zur Aufhebung) des Konkurses. Uneinbringlichkeit einer Abgabeforderung ist vielmehr bereits anzunehmen, sobald im Laufe des Insolvenzverfahrens feststeht, daß die Abgabeforderung im Konkurs mangels ausreichenden Vermögens nicht wird befriedigt werden können. Hiezu bedarf es allerdings konkreter, im einzelnen nachprüfbarer Feststellungen der Abgabenbehörde über die Befriedigungsaussichten, insbesondere über das zur Befriedigung der Konkursforderung verfügbare Masservermögen unter Bedachtnahme auf den Rang der betreffenden Abgabeforderungen (Hinweis E 13.11.1978, 1636/77, VwSlg 5316 F/1978).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1979000065.X02

Im RIS seit

10.06.1980

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>